

Informationsveranstaltung: Kantonale Pflegeheimliste



Agenda

1. Einbettung des Themas (S. Hütten)
2. Ziel der Veranstaltung und Ablauf (S. Bürgi)
3. Gesetzliche Grundlagen Pflegeheimliste (G. Marty)
4. Übersicht Anforderungen (und Zuständigkeiten) (S. Bürgi)
5. Anforderungen in Zuständigkeit der VGD (B. Baader)
6. Pflegeheimliste oder Spitex? (B. Baader)
7. Qualitätssicherung, Antragsverfahren (S. Bürgi)
8. Weiteres Vorgehen (S. Hütten)

Gesetzliche Grundlage



- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), Art. 39 Abs. 3
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 § 34 (Abs. 3 betrifft Einrichtungen mit Anerkennung nach BHG)
- Verordnung zur Pflegeheimliste, SGS 941.13 bisher mit den Anhängen I und II

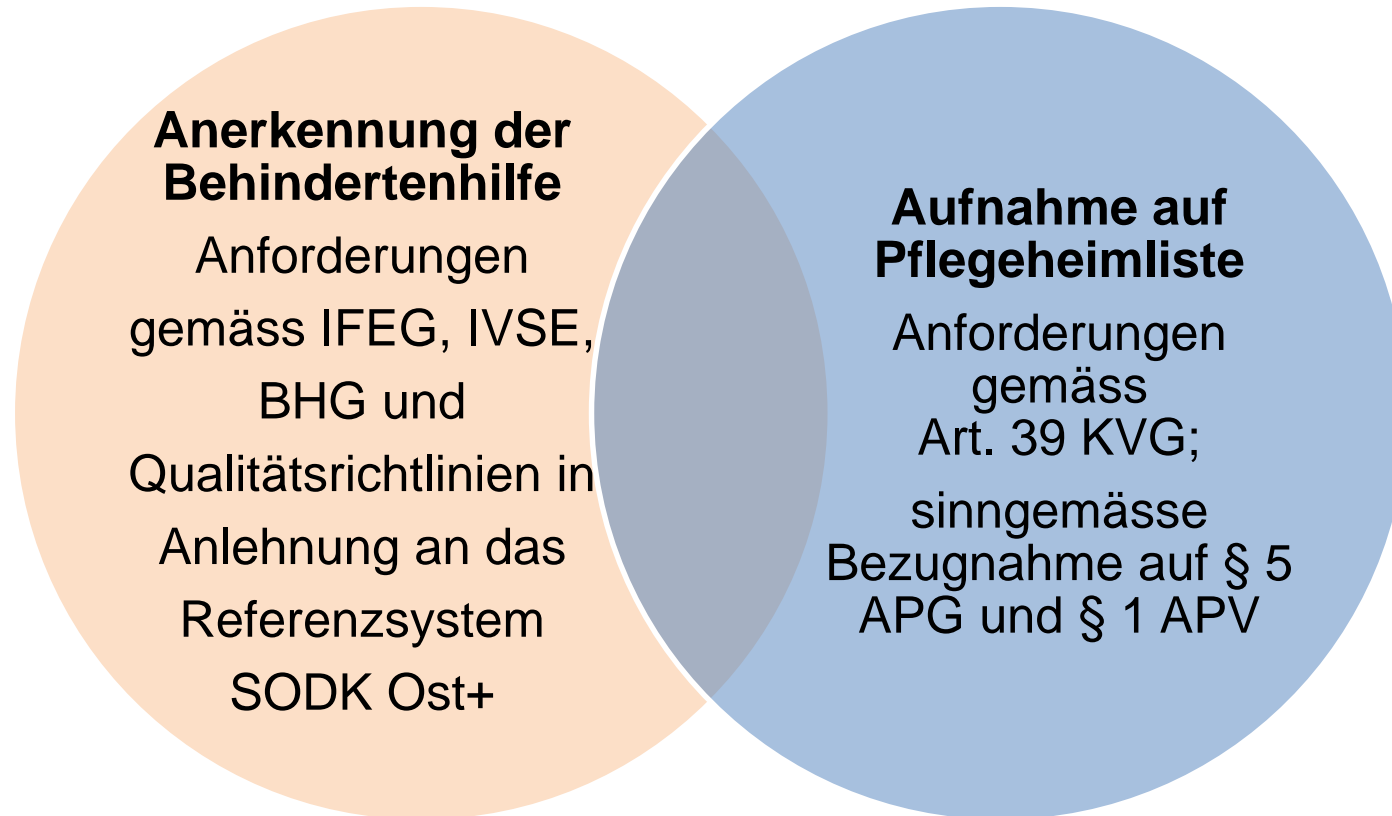
Verordnung zur Pflegeheimliste und Anhänge

- Die stationären Pflegeeinrichtungen, welche gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, werden in den Anhängen I und II aufgeführt.
- Hinweis: Nur Einrichtungen welche auf einer kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, können OKP-Beiträge zu Lasten des Krankenversicherers für stationäre Pflegeleistungen abrechnen.
- Heime, welche über eine Anerkennung nach dem BHG verfügen, können auf Antrag der BKSD auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden. Vorgesehen ist, dafür einen neuen Anhang III einzuführen.

Bewilligungsinstanz und Info zu aktuelle Arbeiten VGD

- Änderung auf der kantonalen Pflegeheimliste werden generell vom Regierungsrat bewilligt.
- Nur zur Information: z.Z. läuft eine Vernehmlassung bei Altes- und Pflegeheimen, Spitälern mit Langzeitpflegebetten und den Gemeinden zur Anpassung der Pflegeheimliste per 1. Januar 2020.

Vorgehen



Anforderungen gemäss KVG Art. 39 Absatz 1
BKSD
VGD

a. ausreichend ärztliche Betreuung gewährleisten

✓

b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen;

✓

c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;

✓

✓

d. der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;

✓

e. auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind;

✓

f. sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier anschliessen.

✓

In Anlehnung an APG § 5ff und APV § 1 relevant

- e. Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Pflege fachlich verantwortlichen Person sowie deren Stellvertretung;
- g. Nachweis des Qualitätssicherungssystems
(zusätzliche Anforderungen gemäss Anhang 1)
- h. Hygienekonzept
(Rahmenkonzept gemäss Anhang 2)
- m. Nachweis der Haftpflichtversicherung

Allgemein

- Pflegeheime und Pflegewohnungen
- Tages – und Nachtstätten
- Spitex

- Eröffnung, Betrieb, Erweiterung und Änderung des Angebots.

Voraussetzungen

- Verantwortliche Fachpersonen
- Fachliche und personelle Abdeckung
 - Stationäre Einrichtungen: über 24 h
 - Spitex: über die gesamte Betriebszeit
- Geeignete Räumlichkeiten
- Betreuungs- und pflegerelevante Konzepte
- Zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung
- Qualitätssicherungssystem
- Haftpflichtversicherung

Pflegeverantwortliche Person inkl. Stellvertretung

- Berufsausübung in eigener fachlichen Verantwortung
Voraussetzungen erfüllt
- Vertrauenswürdig
- Personalien, Qualifikation, Strafregisterauszug
- Psychisch und physisch Gewähr für eine Ausübung
- Fachliche Abdeckung über die gesamte Betriebszeit:
 - Stationäre Einrichtungen: 150%
 - Ambulante Einrichtungen: 80%

Pflegepersonal

- Fachpersonal: mind. 40% des Pflegepersonals
- Gesamtes Personal (Pflege): mind. Grundkurs Pflegehilfe SRK
- Eidgenössische Anerkennung ausländischer Diplome
- Deutschkenntnisse
 - Fachpersonal: Niveau B2
 - Assistenzpersonal: Niveau B1

Spitex oder Pflegeheim?

- Entscheidungshilfe:
 - Pflegerische Hilfe und/ oder Aufsicht über 24 h oder in über einen grossen Teil des Tages notwendig?
 - Pflegeheim
 - Einzelne, auch regelmässige pflegerische Interventionen, aber nur punktuell notwendig?
 - Spitex

Gesundheitspolizeiliche Aufsicht

- Strukturierte Aufsichtsbesuche bei allen Einrichtungen
- Angemeldete und unangemeldete Inspektionen
- Inhalte:
 - Pflege, Pflegedokumentation und Pflegeplanung
 - Dienstplanung im Hinblick auf fachliche und personelle Abdeckung
 - Berufsabschlüsse der Pflegenden
 - Infektionsprävention in Pflege und Betreuung
 - Abteilung Heilmittel: Pharmazeutische Betreuung

Qualitätssicherung

– Wie bisher, um einige Items, die pflegerelevant sind, erweitert

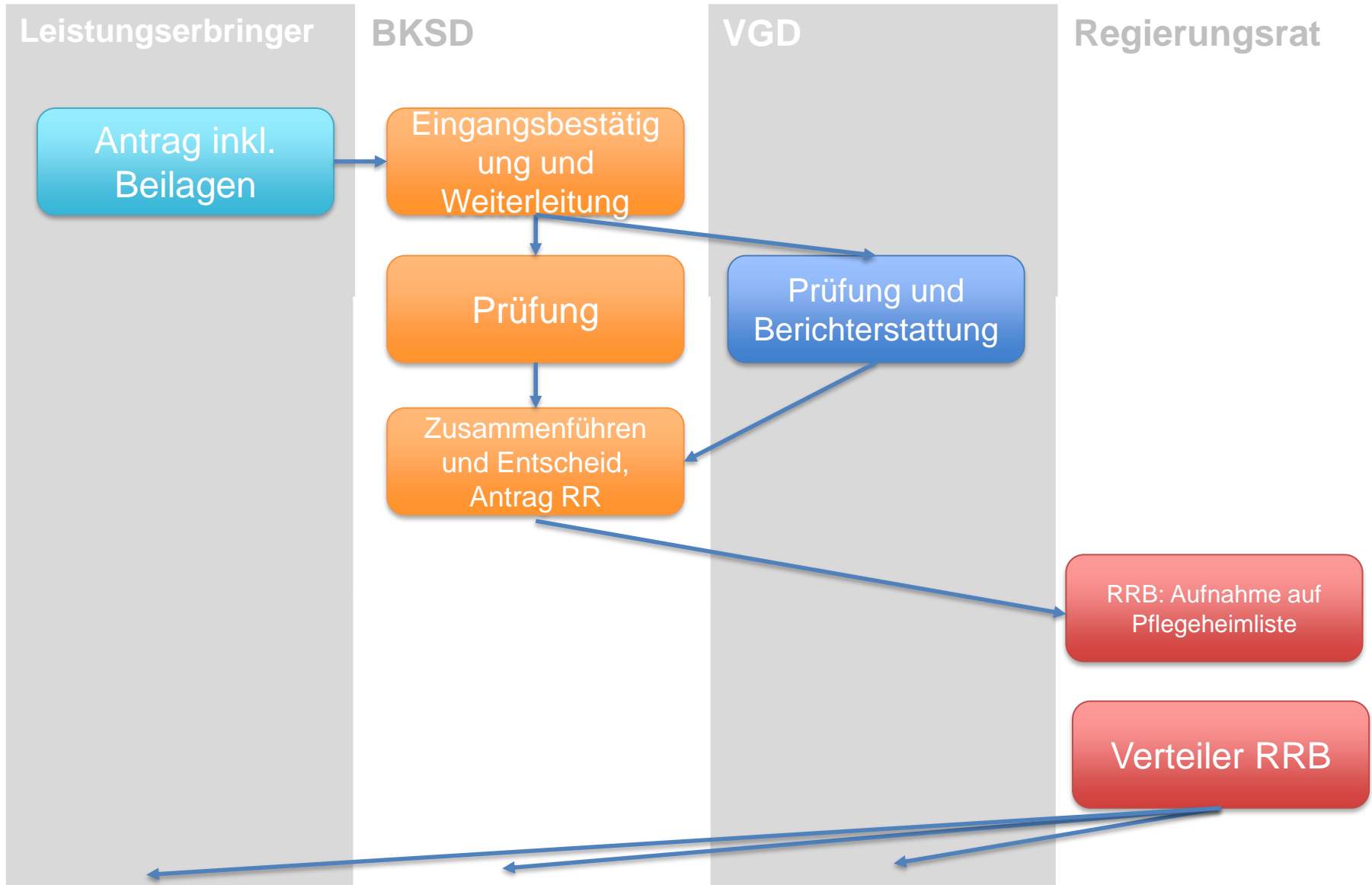
Qualitätssicherung

- Einhaltung zusätzlicher Qualitätsanforderungen in der Verantwortung der Trägerschaft und Heimleitung
- Einhaltung ist regelmässig nachzuweisen
- Nachweis kann erfolgt mittels einem erweiterten externen Audit gemäss BHG § 27 und BHV § 39 und 40
- Zusätzliche Anforderung an Auditor(inn)en: eine Person weist langjährige Erfahrung im Langzeitpflegebereich vor.

Hinweis auf weitere Anforderungen

- KVG-Erträge werden gemäss den Vorgaben des AKJB im BAB ausgewiesen. Keine Doppelfinanzierung.
- Allfällige Datenaufbereitung zuhanden des Statistischen Amts
- Information an den Kanton betreffend
 - Einführung eines Bedarfsabklärungsinstrument für Pflegeleistungen
 - Beitritt zu einem Tarifvertrag

Antragsverfahren



Weiteres Vorgehen und Fragen

Weiterführende Informationen

- Information zur Unterstellung von Heimen der Behindertenhilfe unter die kantonale Pflegeheimliste
- Anhang 1: Zusätzliche Qualitätsanforderungen
- Anhang 2: Hygienekonzept